



Medizinische Begutachtungen und Verfahren

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV (WEIV)

Datum: 4. Dezember 2020
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) soll auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden. Zuvor findet die Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen statt. Am 19. Juni 2020 hatte das Parlament die WEIV gutgeheissen, es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage. Die Revision bringt mehrere Neuerungen bezüglich der medizinischen Gutachten, die häufig benötigt werden bei der Abklärung, ob jemand Anspruch auf Leistungen der IV hat.

Im Rahmen einer Vereinheitlichung für alle Sozialversicherungen werden die Partizipationsrechte der Versicherten und die Rolle der Durchführungsstellen im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens (Abklärung der Leistungsansprüche) neu auf Gesetzesstufe im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verankert. Der Handlungsbedarf bestand vor allem in der IV, weshalb die Thematik im Rahmen der WEIV angegangen worden ist. Dabei werden unter anderem die Abklärungsmassnahmen und das entsprechende Verfahren in Zusammenhang mit medizinischen Begutachtungen einheitlich geregelt.

Bei der Vergabe von Gutachtensaufträgen wird neu das Verfahren so geregelt, dass Versicherung und versicherte Person sich wenn immer möglich einvernehmlich auf einen Auftragnehmer einigen. Zudem soll bei den Begutachtungen mehr Transparenz geschaffen werden, indem die Interviews der Sachverständigen mit den versicherten Personen neu mit einer Tonaufnahme erfasst und zu den Akten genommen werden. Spezifisch für die IV ist vorgesehen, dass die IV-Stellen künftig eine öffentlich zugängliche Liste mit Angaben zu den von ihnen beauftragten Sachverständigen führen. Zudem sollen neu auch die bidisziplinären Gutachten nur noch an zugelassene Gutachterstellen und nach dem Zufallsprinzip vergeben werden, was heute nur für die polydisziplinären Begutachtungen gilt¹.

¹ «Monodisziplinär»: Für die Begutachtung ist die Beurteilung durch eine medizinische Fachdisziplin erforderlich; «bidisziplinär»: zwei medizinische Fachdisziplinen; «polydisziplinär»: drei oder mehr medizinische Fachdisziplinen werden benötigt.

Um die Qualität der Begutachtungen zu beurteilen und zu sichern, wird eine unabhängige, ausserparlamentarische Kommission geschaffen. Auf Verordnungstufe sollen die Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission geregelt werden. Im Weiteren sollen für die medizinischen Sachverständigen, die im Auftrag einer Sozialversicherung ein medizinisches Gutachten erstellen, bundesrechtliche Anforderungen an ihre beruflichen Qualifikationen definiert werden.

Verfahren

Sachverständige sollen einvernehmlich bestimmt werden

Das Parlament hat bereits auf Gesetzesstufe eine Klärung der Kompetenzen der Versicherungsträger bei der Wahl der notwendigen Abklärungsmassnahmen und insbesondere bei der Wahl des Gutachtens (mono-, bi- oder polydisziplinär) vorgenommen. Es liegt nun grundsätzlich in der Kompetenz der Versicherungsträger, die notwendigen Massnahmen zu bestimmen. Zudem wurden vom Parlament auch die Fristen wie auch der Umgang mit Fragen an die Sachverständigen im Zusammenhang mit Gutachten geklärt und für alle Sozialversicherungen vereinheitlicht. Im Hinblick auf eine möglichst einvernehmliche Gutachtenseinholung wird das Einigungsverfahren bei Uneinigkeit über die zugewiesenen Sachverständigen klar geregelt. Die Parteien sollen sich in einem mündlichen oder schriftlichen Austausch auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Die Erfahrung zeigt, dass eine auf beiderseitigem Einverständnis beruhende Begutachtung zu tragfähigeren Beweisergebnissen führt, die bei der betroffenen Person zudem auf bessere Akzeptanz stossen.

Transparenz

Mit der WEIV wurden verschiedene Massnahmen beschlossen, die bei den Begutachtungen wie auch bei der Vergabe der Gutachten mehr Transparenz für die Versicherten schaffen. Auf Verordnungsebene wird nun für alle Sozialversicherungen das Verfahren im Zusammenhang mit der Tonaufnahme des Interviews zwischen der oder dem Sachverständigen und der versicherten Person geregelt. Dabei werden auch Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit berücksichtigt.

Spezifisch für den Geltungsbereich der IV ist vorgesehen, dass die IV-Stellen in Zukunft Listen mit Angaben über die Sachverständigen veröffentlichen müssen, die sie für Gutachten beauftragen. Die Versicherten werden damit über folgende Informationen verfügen: Anzahl der getätigten Gutachten, die entsprechenden Vergütungen, die attestierten Arbeitsunfähigkeiten sowie die Verlässlichkeit der Gutachten im Rahmen von Gerichtsentscheiden.

Ebenfalls spezifisch für die IV ist vorgesehen, dass bidisziplinäre Gutachten aus Gründen der Transparenz und der Qualitätssicherung nicht mehr je direkt an die zwei notwendigen Sachverständigen, sondern nur noch an Gutachterstellen vergeben werden und wie polydisziplinäre Gutachten nach dem Zufallsprinzip zugeteilt werden. Damit ist sichergestellt, dass die Vergabe von bi- und polydisziplinären Gutachtensaufträgen an die aktuell rund 30 zugelassenen Gutachterstellen einheitlich nach dem Zufallsprinzip erfolgt und dass die IV-Stellen keinen Einfluss auf die Auswahl der Gutachterstelle haben.

Qualitätssicherung

Sachverständige, die für die Sozialversicherungen medizinische Gutachten erstellen wollen, müssen die in der Verordnung vorgesehenen fachlichen Anforderungen erfüllen. Sie sollen in ihrem Fachgebiet über die fachlichen Qualifikationen verfügen, die sie auch als Fachärztinnen und Fachärzte für die selbständige Berufsausübung als Ärztin oder Arzt benötigen. Es wird somit ein eidgenössischer Facharztstitel vorausgesetzt. Sie sollen ebenso wie Ärztinnen und Ärzte, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung verfügen. Im Hinblick auf die Erstellung von Gutachten bedarf es jedoch neben der fachlichen Weiterbildung als Fachärztin oder Facharzt insbesondere auch einer Weiterbildung in der Gutachtermedizin, weshalb in Zukunft das Zertifikat der Swiss Insurance Medicine (SIM) verlangt wird. Mit diesem Erfordernis wird gewährleistet, dass Fachärztinnen und Fachärzte, die als Sachverständige Gutachten für Sozialversicherungen erstellen, über die in der Schweiz angebotene Weiterbildung in der Gutachtermedizin verfügen. Diese Anforderungen werden in der Verordnung zum Allgemeinen

Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) verankert und gelten konsequent für alle Sachverständigen und Sozialversicherungen.

Zur Qualitätssicherung bei den Begutachtungen wird mit der Weiterentwicklung der IV eine unabhängige, ausserparlamentarische Kommission geschaffen, welche die Zulassung als Gutachterstelle, das Verfahren der Gutachtenerstellung und die Ergebnisse der medizinischen Gutachten überwacht. In dieser Kommission werden die verschiedenen Sozialversicherungen, die Ärztinnen und Ärzte, die Sachverständigen, die Wissenschaft sowie Patienten- und Behindertenorganisationen vertreten sein. Auf Verordnungsstufe werden die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommission geregelt werden. Konkret ist vorgesehen, dass die Kommission im Bereich der Qualitätssicherung (Zulassung von Gutachterstellen, Qualitätsvorgaben für die Begutachtung, standardisierte Instrumente zur Überprüfung der Qualität von Gutachten usw.) Vorgaben und Instrumente erarbeitet, einführt und überwacht. Sie wird in diesem Zusammenhang öffentliche Empfehlungen aussprechen.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Expertises et procédures médicales »

Versione italiana: «Perizie mediche e procedure»

Weiterführende Informationen:

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch